

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 20. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2026)

zum Thema:

**Spandau: Rechtliche Hürden, Genehmigungsverfahren und Anträge des
Bezirksamtes Spandau zum Pestizid- und Biozideinsatz gegen den
Eichenprozessionsspinner (EPS)**

und **Antwort** vom 4. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. September 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26966
vom 20. August 2026
über Spandau: Rechtliche Hürden, Genehmigungsverfahren und Anträge des Bezirksamtes
Spandau zum Pestizid- und Biozideinsatz gegen den Eichenprozessionsspinner (EPS)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat von Berlin nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Spandau von Berlin um Stellungnahme gebeten, der bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist

Frage 1:

Hat das Bezirksamt Spandau (oder das zuständige Straßen- und Grünflächenamt) in den vergangenen drei Jahren Anträge oder offizielle Anfragen beim Pflanzenschutzamt Berlin oder den zuständigen Senatsverwaltungen eingereicht, um den Einsatz von biologischen oder chemischen Pestiziden/Bioziden zur präventiven EPS-Bekämpfung genehmigen zu lassen?

Antwort zu 1:

Dem Senat ist kein derartiger Antrag des Bezirksamtes Spandau in den Jahren 2023 bis 2026 (Stand: 28.08.2026) bekannt. Auch das Bezirksamt hat mitgeteilt, dass es bislang keine entsprechenden Anträge gestellt hat. Das Pflanzenschutzamt Berlin ist in diesem Zusammenhang keine Genehmigungsbehörde.

Frage 1.1:

Wenn ja, wann wurden diese Anträge für welche konkreten Spandauer Areale gestellt, und wie wurden diese im Einzelnen vom Senat bzw. den nachgeordneten Behörden beschieden (bitte nach Datum, Areal und Entscheidungsgrund aufschlüsseln)?

Antwort zu 1.1:

Da kein offizieller Antrag vom Bezirksamt gestellt wurde, kann die Frage nicht beantwortet werden. Siehe auch Antwort zu Frage 1.

Frage 2:

Welche spezifischen naturschutz-, arten- oder wasserschutzrechtlichen Hürden und Auflagen des Landes Berlin standen einer Genehmigung des Pestizideinsatzes in Spandau im Wege, und wie begründet der Senat die Aufrechterhaltung dieser strengen Kriterien angesichts des akuten gesundheitlichen Leidensdrucks der Betroffenen?

Antwort zu 2:

Siehe auch die Antworten zur Frage 1 und zur Frage 1.1.

Frage 3:

Aus welchen fachlichen Erwägungen heraus lehnt der Senat die Erlassung einer landesweiten Allgemeinverfügung ab, die den Bezirken eine pauschale und bürokratiearme Freigabe bewährter Biozide im Frühjahr ermöglichen würde, anstatt auf zeitaufwendige Einzelfallprüfungen zu beharren?

Antwort zu 3:

Wie bereits in der Schriftlichen Anfrage 19/26312 in der Antwort zur Frage 6 ausgeführt, handelt sich bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Freigabe von Bioziden steht im Kontext gesundheitlicher, naturschutzrechtlicher oder pflanzenschutzrechtlicher Zuständigkeiten.

Auf Bezirksebene beurteilt zunächst die zuständige untere Naturschutzbehörde ordnungsrechtlich, ob Gefahren für besonders oder streng geschützte Arten zu erwarten sind. Ist das der Fall, so ist bei der obersten Naturschutzbehörde ein Antrag auf Ausnahme zu stellen. Sieht die untere Naturschutzbehörde keine Risiken für diese geschützten Arten, so bedarf es keiner Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde.

In Schutzgebieten bedarf es der Beachtung der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen. In der Regel ist das Töten von Tieren untersagt und es gilt ein Verbot der Verwendung von

Schädlingsbekämpfungsmitteln. Im Bereich von Natura-2000 Gebieten gelten darüber hinaus die Vorschriften der §§ 33 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Die Zuständigkeit in Wasserschutzgebieten liegt bei der Wasserbehörde. Eine pauschale Freigabe ist für Standorte in Wasserschutzgebieten aufgrund des hier erforderlichen strengen Schutzes der Grundwasserressource für die Wasserversorgung des Landes Berlin nicht möglich. In den Berliner Wasserschutzgebieten ist die Verwendung von Bioziden im Freien bereits ab der weiteren Schutzzone III B verboten. Anträge auf Befreiung auf Grundlage von § 52 Wasserhaushaltsgesetz sind im jeweiligen Einzelfall vor dem Hintergrund der örtlichen Situation und hydrogeologischen Lage sowie Schutzzone zu prüfen und es hat eine Schutzgüterabwägung unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit einer Maßnahme und möglicher Alternativen zu erfolgen.

Der Senat überarbeitet derzeit gemeinsam mit den Bezirken die Strategie „Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners“ aus dem Jahr 2013. Ziel ist es, auch den Einsatz von nicht-mechanischen Bekämpfungsmethoden dort, wo es möglich und rechtlich zulässig ist, unbürokratischer zu gestalten.

Frage 4:

Welche alternativen, biologisch verträglichen Spritz- oder Behandlungsverfahren wurden dem Bezirksamt Spandau seitens des Senats als rechtlich unbedenkliche und wirksame Alternative zum mechanischen Absaugen vorgeschlagen oder finanziert?

Antwort zu 4:

Durch den Bezirk Spandau wurde gegenüber der obersten Naturschutzbehörde als auch der Wasserbehörde keine Erforderlichkeit von Maßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner in den Spandauer Schutzgebieten kommuniziert. Dementsprechend erfolgte auch keine Übermittlung von Vorschlägen zu naturschutzfachlich und/oder wasserrechtlich unbedenklichen Behandlungsverfahren. Der Senat verweist zum aktuellen Zeitpunkt noch auf die „Artenschutz-Information Nr. 11 - Artenschutzrechtlicher Umgang mit der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners“ aus dem Jahr 2015 sowie auf die Antwort zu naturnahen Maßnahmen zur Frage 12 in der Schriftlichen Anfrage 19/26394.

Neben der Bekämpfungsoption mittels zugelassener Biozide besteht auch weiterhin die Möglichkeit der Ausbringung spezifischer Nematoden (Fadenwürmer). Dabei handelt es sich um Nützlinge, die weder unter Pflanzenschutz- noch unter Biozidrecht fallen. Im Rahmen der diesjährigen Überarbeitung der Strategie „Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Jahr 2013“ von der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege werden auch Alternativen zum mechanischen Absaugen benannt sowie

die Finanzierung besprochen, damit die Bezirke im Jahr 2027 die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners besser bewältigen können.

Das Bezirksamt Spandau antwortete hierzu:

„Der Einsatz von Nematoden ist grundsätzlich denkbar. Allerdings ist diese Methode kostenintensiv und ihr Wirkungsgrad von zahlreichen Umweltfaktoren, insbesondere den Witterungsbedingungen und der UV-Einstrahlung, abhängig. Daher kann auch der Einsatz von Nematoden lediglich als Eindämmungsmaßnahme betrachtet werden.“

Frage 5:

Welche konkreten Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren für den Biozideinsatz wurden beim jüngsten runden Tisch zwischen dem Senat und den Bezirken für die kommenden Befallsperioden vereinbart, um einen rechtzeitigen Einsatz vor der Ausbildung der gefährlichen Brennhaare zu garantieren?

Antwort zu 5:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege und die Senatsverwaltung für Finanzen sowie die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt luden die Bezirke zum digitalen Austausch zum Eichenprozessionsspinner zum 16. Juni 2026 ein. Dort wurden zwar zunächst keine Vereinbarungen zu Genehmigungsverfahren getroffen, allerdings befindet sich der Senat aktuell im intensiven Austausch mit den Bezirken, um eine Strategie 2027 zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners gemeinsam zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Abstimmung werden nach Abschluss der Überarbeitung der Strategie öffentlich kommuniziert.

Berlin, den 04.09.2026

In Vertretung

Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt